

Zeitschrift:	Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	24-25 (1876)
Artikel:	Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern
Autor:	Rüetschi, R.
Kapitel:	II: Organisation der Gesellschaft, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-124070

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verbindlich seien, daher denn die Gesellschaft mit Armen überlastet werde. Er erhielt daher den Auftrag, mit andern Gesellschaften zu unterhandeln, daß man sich dahin vereinige, daß jede Gesellschaft ihre Genossen behalten und nicht mehr den andern aufbürden solle¹⁾ Aber erst am 26. September 1804 beschloß das Große Bot von Zimmerleuten, daß die Gesellschaft fortan „geschlossen“ sein solle, d. h. daß kein durch Geburt einer andern Gesellschaft Angehöriger um seines Handwerks willen hierseits aufgenommen werden solle und umgekehrt. Am 24. Januar 1805 hob endlich der Große Stadtrath, auf den Vorgang und Wunsch mehrerer Gesellschaften und auf den Antrag von Zimmerleuten, die Maßregel auf alle Gesellschaften auszudehnen, die Handwerksszünftigkeit auf den 13 Gesellschaften gänzlich auf²⁾.

II. Organisation der Gesellschaft, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

Die vier auf Zimmerleuten zünftigen Handwerke der Zimmerleute, Tischmacher, Wagner und Küfer bildeten in Sachen des Handwerks jede eine besondere Genossenschaft, die unter einem eigenen „Bottmeister“ stand und ihre besonderen „gemeinen Gebote“ abhielt, über deren Verhandlungen indessen keine Protokolle geführt worden zu sein scheinen, — wenigstens sind keine vorhanden. In allen andern Beziehungen — Vormundschafts- und Armenwesen, Militär u. s. w. — machten die vier gemeinschaftlich die Gesellschaft von Zimmerleuten aus. Diese versammelte sich zu Vornahme ihrer Geschäfte, namentlich Passation der Rechnungen, im „allgemeinen Gebot“, in der Zwischenzeit

¹⁾ a. a. D., V, S. 277. — ²⁾ a. a. D., VI., S. 339 f., 353 ff.

besorgten die „Fürgesetzten“ die laufenden Geschäfte. Die Sitzungen beider Behörden waren ehedem spärlich: 1694 z. B. fanden zwei allgemeine und drei Fürgesetzten-Bote statt, 1695 drei fürgesetzte und vier allgemeine, wovon zwei wegen Streitigkeiten von Gesellschaftsgenossen auf Befehl und unter dem Vorsitz des Herrn Venner Bucher¹⁾; 1702, 1703, 1710, 1720 ward nur je ein allgemeines und gar kein Vorgesetzten-Bot gehalten (wenigstens ist nichts davon protokollirt). Von Beamten erscheinen die nämlichen wie noch heute: Obmann (Präsident), Seckelmeister, Stubenschreiber, Umbieter, außerdem zwei Stubenmeister, ein „regierender“ und ein „neuer“, so daß jeder zwei Jahre amtirte²⁾; sie waren ursprünglich die Präsidenten des allgemeinen Bots, später die Aufseher über das Gesellschaftshaus, die Polizei und die Finanzen; sie wechselten nach den vier Handwerken, hatten aber nicht Sitz bei den Vorgesetzten³⁾. Man hielt übrigens fast eifersüchtig auf die Gleichheit Aller; so heißt es im Protokoll, bei Anlaß der Wahl des Herrn Gruber zum „Präsidenten und Wortsührer“ nach dem Ableben des Obmann Zigerli 1694, August 13.⁴⁾: „Im Uebrigen sollen wir Alle gleich sein und Einen corpus machen, auch sich nicht höher als andere schätzen, sondern sämtlich einmütig, verträglich, friedlich, einig und vertraulich sein, beinebens auch der Ed. Gesellschaft Nutzen eher als gleichsam sein selbsten suchen, derselben in allen billigen Dingen mit Rath und That beispringen und bestmöglichst behülflich sein, alles ohne Gefährd, Amen, daß es geschehe!“ Aus jedem Handwerke

¹⁾ Manual von Z., I., S. 10 f., 18 f.

²⁾ Vergl. Lauterburg im B.-T. 1862, S. 91 f.

³⁾ Manual von Z., I., S. 38, V., S. 351.

⁴⁾ a. a. O., I., S. 8.

sollten zwei Vorgesetzte sein; gewöhnlich waren es gewesene Stubenmeister¹). Es mußten daher Männer, die man zu Vorgesetzten wünschte, die aber kein zünftiges Handwerk betrieben, pro forma ein Handwerk „annehmen“, z. B. 1768 Hr. Fürsprech Gruber das Wagner-, Hr. Operator Brunner das Tischmacherhandwerk, dessen eine Vorgesetzten-Stelle seit Jahren ledig war.

Vom Stimmberecht ausgeschlossen waren diejenigen, welche eine entehrnde Strafe erlitten hatten, die Ungehlichen und Vergeltstagten und die, welche für ihre Person das Almosen genossen; letzteres wurde 1751 dahin verschärft, daß auch solche, deren Frau und Kinder auf dem Armen- etat standen, ausgeschlossen wurden²).

Gegenwärtig besteht das Vorgesetztenbott, welches Vormundschafts- und Armenbehörde zugleich ist, aus dem Obmann, dem Vize-Obmann und neun Mitgliedern; eine Erziehungskommission von einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, eine Rechnungsuntersuchungs- und eine Geld- anwendungs-Kommission von je drei Mitgliedern besorgen in meist nur vorberathender Weise die, durch ihre Namen angedeuteten Geschäfte. Eigentliche Gesellschaftsbeamte (mit freilich sehr bescheidenen Honoraren) sind der Seckelmeister, der Almosner, der zugleich Waisenvogt ist, der Stubenschreiber und der Umbieter; sie sind einer jährlichen Bestätigung durchs große Bott unterworfen.

Heute hat die Gesellschaft, indem sie eine Abtheilung der Burgergemeinde Bern bildet, als fast ausschließliches und jedenfalls wichtigstes Gebiet ihrer Thätigkeit nur noch das Vormundschafts- und das Armenwesen für ihre Angehörigen zu besorgen — letzteres seit 1722³) —, wie

¹⁾ Manual, IV., S. 97 f. — ²⁾ a. a. O., III., S. 195, IV., S. 96.

³⁾ Wyß im Taschenbuch 1854, S. 145.

alle andern Gesellschaften unserer Vaterstadt. Es ist dieß aber ein ungemein wichtiges Recht, und wir stimmen vollständig Herrn von Stürler bei, wenn er schreibt¹⁾: „Die Perle der Gesellschaftsthätigkeit war und ist noch die Armen- und Wormundschaftspflege..... Die Wohlthaten der Wormundschaftspflege sind weniger in die Augen fallend, als die der Armenpflege, an Bedeutung und Tragweite aber stehen sie denselben nicht nur nicht nach, sondern überragen sie in mancher Beziehung. Es gibt für die Familie, wie sie sein soll, keine größere Beruhigung, als ein treues, makelloses Tutelewesen. Die Stadt und ihre Zünfte haben sich hierin von Alters her ausgezeichnet, das wird kaumemand bestreiten. In diesem Kleinod ist auch der tiefere Grund der meisten Burgeranmeldungen dahier zu suchen.“

Es ist schon oben (S. 116) bemerkt worden, daß unsere Gesellschaften niemals sehr bedeutende politische Rechte besaßen. Wie sehr sie auch, ähnlich wie in andern Städten, einen Anteil an der öffentlichen Verwaltung und am Regiment sich zu erringen suchten, die Regierung wußte diesem Streben die Spitze abzubrechen oder es unschädlich zu machen²⁾. Doch erlangten die Gesellschaften das Recht, daß jede ein Mitglied im Collegium der Sechzehn haben sollte, die vier Vennerzünfte sogar je zwei; sie wurden durch die Venner, seit 1687 durch's Loos jährlich aus den Großenräthen jeder Gesellschaft bezeichnet³⁾. Im „Regimentsbuch der Stadt Bern“ von Jakob Bucher dem jüngern, Stadtschreiber und

¹⁾ Taschenbuch 1863, S. 66, 70, 76; vergl. Lauterburg eben-dasselbst 1862, S. 70.

²⁾ Tillier I., S. 317 f., II., S. 547; Wyß im Taschenbuch 1854, S. 137—140.

³⁾ Wyß a. a. D., S. 142; v. Stürler ebenda selbst 1863, S. 6 f.

des Gr. Raths¹⁾), werden als *S e c h s z e h n e r* von Zimmerleuten genannt: 1610 und 1638 Nikl. Schnell; 1630 Antoni Krumm; 1645, 1648 bis 1652 Hs. Rud. Zigerli; 1653 erscheint für Zimmerleuten als XVIer „Hs. Jak. Ernst von den Möhren, weil sie auf Z. keinen andern von den Burgern hatten, als den angenommenen Hs. Rickli“, der nicht wahlfähig war²⁾; ebenso 1654 Ant. Archer, dagegen 1655 wieder ein Gesellschaftsgenosse Saml. Wyttensbach, Statthalter, 1657 Hs. Rud. Jenner, 1658 Sam. Nötiger, 1659 Sam. Schmalz. Unter den „Burgern“, d. h. im Rathe der CC zählte Zimmerleuten ebenfalls je und je seine Vertreter; so 1606 Ludw. Willenegger, Werkmeister Holzwerks, 1608 Pet. Hofmann, eben solcher Werkmeister, 1614 Hs. Stäli, 1617 Saml. Haas, welcher 1638 „Gesandter über's Gebirg“, d. h. in die ennetbirgischen Vogteien, im jetzigen Kanton Tessin, war; 1624 Peter Schnell, 1627 Jak. Schnell, 1629 Ant. Krumm, 1632 Hs. Rud. Zigerli. Auch im Stadtgericht war Zimmerleuten, wie jede Gesellschaft, durch ein Mitglied vertreten, z. B. 1650 durch Hs. Rud. Zigerli, 1651 durch Hs. Rud. Dünki. Ebenso lieferte es jeweilen einen Assessor ins neue „Almosen- oder Bettel-Direktorium“ (s. unten). Es existirt noch ein eigener „Burger-Besitzungs-Vorschlag-Rodel“, welcher von 1773

¹⁾ Ms. der hiesigen Stadtbibliothek, in drei Exemplaren, bezeichnet *Mss. Hist. Helv. XI*, 68; IV, 79 und 80. Das erste geht bis 1610 (der Bf. † 1617), das zweite ist fortgeführt bis 1654, das dritte ist 1644 abgeschrieben durch Ant. Stettler, gew. Landvogt zu Wiffisburg und Grandson, und später (laut Katalog) fortgesetzt durch Hieron. Stettler. Da in diesen Verzeichnissen die Aufnahme in die „Burger“ (d. h. die CC) und die XVIer früher nur nach Stadtvierteln, nicht nach Gesellschaften angegeben sind, so können wir erst von 1606 an die von Zimmerleuten namentlich anführen.

²⁾ Vgl. Lauterburg im Taschenb. 1862, Seite 141, Note.

— 1827 die Verzeichnisse der regimentsfähigen Burger- und Stubengenossen von Zimmerleuten zur Ergänzung der CC enthält. Die Liste von 1773 enthält 39 Namen aus 25 Geschlechtern, diejenige von 1827 nur 32 Namen aus 19 Geschlechtern. Ausgeschlossen waren die Ewigen Einwohner, die Geistlichen (schon damals politisch geächtet, wie noch heute!), diejenigen, so die Standessfarbe tragen¹⁾, die, so seit ihrer Verehelichung mit der Spinnstube gezüchtigt worden, und die Vergeltstagten. Ein Beispiel, wie es bei den Burgerbesitzungen zuging, ist folgendes: Am 29. Mai 1710 eröffnete Hr. Obmann Gruber, welcher damals Sechszehner war, den Vorgesetzten, daß auf nächste Ostern der Stand wieder werde erneuert werden, er werde nun einen Stubengesellen, seinen Neven, Hrn. Abrah. Gruber, den Glaser, promoviren und namsen, jedoch mit der heitern Condition und ausdrücklichem Vorbehalt, daß wenn Hr. Abrah. Gruber eine Burgerbesitzung erlebe und dannzumalen das Glück haben werde, Sechszehner zu werden, er niemand anders als seinen, des Hrn. Schaffners und Obmanns Sohn, den Hrn. Dr. Eml. Gruber, wenn er bei Leben sein werde, in den Stand befördern und recommandiren solle. Sollte Hr. Dr. Gruber solche Besitzung nicht erleben, so solle Abrah. Gruber schuldig und pflichtig sein, gar niemand anders als einen ehrlichen, dazu tüchtigen und dem hohen Stand anständigen Stubengesell von Zimmerleuten M. Gn. Herren Räthen und XVIern vorzuschlagen und zu namsen — was Hr. Abrah. Gruber Meinem wohlgeehrten Hrn. Schaffner vor den Vorgesetzten in die Hand gelobte²⁾. — Man sieht, wie Kunst- und Familien-

¹⁾ D. h. die Staatsbediensteten im roth und schwarzen Mantel.

²⁾ Manual von B., I., S. 106.

Connerzionen eine wichtige Rolle spielten und das Regiment allmälig in die Hände einiger wenigen Familien brachten.

Wichtiger war die Stellung der Gesellschaft als Handwerkerverbindung, zu der wir nun übergehen.

Obwohl die Regierung von Bern es nie zu Ausbildung förmlicher Zünfte kommen ließ, so lag ihr nichts desto weniger der Schutz der Handwerke am Herzen, ohne daß sie ihnen jedoch ein Übergewicht gestattet hätte, wie sie solches in andern Städten zu erlangen mußten. Schon 1373 finden wir eine Handelsverordnung zum Schutz der einheimischen Handwerker¹⁾). Bei dem großen Einfluß, den die Handwerke durch ihre zahlreiche Vertretung im Gr. Rathc übten, war die Aufsicht über sie für die Regierung ziemlich schwierig. Bis 1490 konnte jeder fremde Handwerker, sofern er an die Stube seines Handwerkes 30 Sch. bezahlte, sich in Bern niederlassen und daselbst die Meisterschaft erlangen. Von diesem Jahre an mußten sie sich förmlich auf die Gesellschaften annehmen lassen, oder doch, wenn sie sich anderswo als auf der Gesellschaft ihres Handwerks zuziehn wollten, alle Beschwerden der letztern, Kriegszüge, Reisekosten, Stubenzins u. s. w. mittragen²⁾. Wiederholt nahm die Regierung die einheimischen Handwerker gegen fremde in Schutz; so z. B. die Küfer (unterm 6. Februar 1551): nicht in der Stadt angesessene Küfer sollten keine Küferarbeiten, wie Gelten u. dgl., in der Stadt verkaufen dürfen mit Ausnahme der beiden Dienstage zu Ostern und Pfingsten und der beiden Jahrmarkte zu St. Martini und St. Luci. Als Grund dieser Beschränkung wird der allerdings sehr beachtenswerthe Umstand geltend gemacht, daß „die in der Stadt die Lasten

¹⁾ Tillier I., S. 348 f. — ²⁾ Tillier II., S. 547.

tragen". Freilich sollte diese Verordnung nur gelten, „so lange es uns und unsren Nachkommen gefällig ist, dann wir hierin Minderung, Mehrung, Aenderung, Wiederöffnung und gänzliche Abschaltung wollen vorbehalten haben“¹⁾. — Ähnlich bestätigten 1600, August 26., Schultheiß und Rath auf eine Beschwerde der Zimmermeister, daß „äußere Meister gegen ihre Freiheiten auch innerhalb des Burgeren-zieles Arbeiten ausführten, ja in der Stadt selbst, und überdies sie, die burgerlichen Zimmermeister, mit Reden verhöhnten“, den letztern aufs neue „ihre Freiheiten und Rechte, so lange es uns gefällt und sie diese Nachlassung nicht missbrauchen würden“²⁾.

Allein ungeachtet allen Schutzes von Oben nahm — leider — das Handwerk in Bern mit schnellen Schritten ab. Der Regierung entgingen die bedenklichen Folgen, welche das für den Wohlstand der Stadt haben mußte, nicht; sie suchte daher wiederholt, freilich ohne bedeutenden Erfolg, diesem Verfall zu steuern und zum Erlernen von Handwerken und Gewerben zu ermuntern. Sie gibt zu bedenken, die sehr zahlreiche Bürgerschaft warte auf Stellen in der Regierung, aber was die Regierung des Landes ertrage, sei nicht genugsam für Alle; bis 300 seien von den Gesellschaften in den Gr. Rath vorgeschlagen, also viel zu Viele; man sollte lieber nach dem Beispiel der Vorfahren und anderer Schweizerstände wieder Handwerke lernen; etliche Herren von Rath und Bürgern sollten daher berathen, welche Art Handwerke etwa einzuführen seien und wie. Demnach wendete sich 1673 die Regierung an die Vennerkammer und an die Gesellschaften mit einer Auf-

¹⁾ Deutsches Spruchb., Q Q, fol. 306 ff. im Staats-Archiv Tillier III., S. 589.

²⁾ Deutsches Spruchb. H H H, fol. 695 ff. im Staats-Archiv.

munterung an Handwerkslustige; wer Lust habe für Handlung mit Leinwand, Wolle, Lederwerk u. A., solle sich anmelden; zugleich wurde ein Verzeichniß sämmtlicher Handwerker in der Stadt verlangt¹⁾. Auch 1728 verlangte das „Handwerks-Direktorium“ ein Verzeichniß der Meister, Gesellen und Lehrjungen, weil „M. Hherren in der Intention seien, die Handwerker (sic!) zu äufnen“. Wirklich fragten dann Rath und XVI die Gesellschaften an, wie den Handwerker- und Meisterschaften aufzuhelfen und junge, tugentliche Subjekte zu Erlernung derselben zu erziehen und zu pflanzen seien. Zu Beantwortung dessen wurden von den vier Handwerken auf Zimmerleuten die zwei Botmeister und (von jedem) noch ein anderer, ehrlicher und verständiger Meister ausgeschlossen, damit sie nach Berathung ihrer Freiheitsbriefe eine gemeinsame Antwort durch den Stubenschreiber geben könnten. 1730 wurden Abschriften der Rechtsame, Privilegien und Statuten aller zünftigen Meisterschaften eingefordert²⁾. Auf Zimmerleuten hatte man bereits 1696 beschlossen, von den Freiheitsbriefen der vier Handwerke im Gewölbe durch die Botmeister und je zwei andere ehrliche Meister zu Handen Mn. Gn. Herren und Obern Abschriften machen zu lassen. Damals fanden sich vor: für die Decken ein großer pergamentener und zwei papierne Briefe, für's Zimmerhandwerk eine alte pergamentene Abschrift von anno 900 (!sic!), ein Pergamentbrief, Werkmeister betreffend, ein großer dito mit zwei Siegeln fürs Zimmer- und Tischmacherhandwerk und ein pergamentener Tischmacherbrief von 1626³⁾ Von den Käufern fand sich also nichts; jetzt sind diese Papiere

¹⁾ Polizeibuch Nr. 7, fol. 574, 588 im Staats-Archiv.

²⁾ Manual v. 3., II., S. 82, 90, 125.

³⁾ a. a. O., I., S. 25, 30.

sämtlich verschwunden. — 1741 wurde allen vier Handwerken der Gesellschaft eingeschärft, sich mit Annahmung der Meister nicht zu übereilen, das Meisterstück schwer genug zu machen, wegen der Lehrjahre und Wanderschaft genaue Informationen aufzunehmen und überhaupt bei ihren Handwerksbräuchen und Gelübden steif und fest zu halten¹⁾.

Etwas mehr als von den drei übrigen Handwerken unserer Gesellschaft vernehmen wir von den Tischmachern. Es befindet sich nämlich in unserm Archiv noch ein eigener Rodel, betitelt „Ordnung- und Freiheiten-Buch“, der sich ausschließlich auf die Tischmacher bezieht und — leider nicht in chronologischer Ordnung, öfter auch ganz ohne Datum — enthält: die Freiheiten und Ordnungen des Tischmacherhandwerks von 1631, 1674 und 1708, ferner 43 Artikel gemeiner Meister Tischmacherhandwerks, ihre Handwerksbräuche unter ihnen und ihren Gesellen betreffend (vom 9. September 1674), bestätigt durch Deutsch-Seckelmeister und Venner, sodann Sprüche und Weisungen des Handwerksdirektoriums aus den Jahren 1728—1760, bezüglich namentlich auf Streitigkeiten von Meistern auf dem Land mit denen in der Stadt, ob und wiefern Jene Arbeiten in die Stadt sollten liefern dürfen, oder von Meistern in der Stadt mit ihren Gesellen, die sich in die Ordnungen nicht fügen wollten (z. B. die Bezahlung des Auflagengeldes, die Bestimmung der Herberge [Zimmerleuten und nicht der Schlüssel] u. A.). Wir können hier nicht in das nicht eben sehr interessante Detail eintreten, sondern beschränken uns auf Weniges. 1697 wurde von den Vorgesetzten eine Klage erörtert über die sogenannte „Vad“ (die gemeinsame Kasse) des Tischmacherhandwerks,

1) a. a. D., III, S. 48 f.

welche die „äußeren“ Meister wider den Willen der „inneren“ weggethan, dazu auch „den Werkzeug“; es wurde erkannt, alle vorgekommenen verdrießlichen Worte und Werke sollen aufgehoben sein und die Meister-Lad wieder nach Zimmerleuten gethan werden¹⁾). — 1708 wurde zu Neu-
nung des Handwerks geordnet, daß keiner vor dem 15.
Altersjahr, so nicht lesen und schreiben könne und nicht
admittirt sei, zum Handwerk verdinget, auch keiner vor
verflossenen vier Jahren Lehrzeit und ausgehaltener, gleich-
jähriger Wanderschaft ohne einigen Nachlaß zum Meister
passirt, innert solcher Zeit aber, soweit möglich, zum Riß
und Erlernung des Maßstabs gehalten werde. — Während
früher „äußere“ Meister nicht mehr als zwei Gesellen halten
durften, wurde diese Beschränkung 1719 für Solche, die
„in hochobrigkeitlicher Arbeit“ stehen, aufgehoben. Neußere
Meister, die sich mit den innern nicht verständigen konnten
(sie sollten von jeder Krone Erlös einen Kreuzer an letztere
abgeben) und von diesen daher nicht aufgenommen wurden,
wurden ausgewiesen. 1742 klagten die Meister des Tisch-
macherhandwerks über die „Neußern und Stümpfer“, welche
ihnen Arbeit und Nahrung wegnehmen, und ersuchten um
Abhülfe gegen solche Eingriffe und Schirm der Meister-
schaft bei ihren Bräuchen, Rechten und Freiheiten. Das
Bot von Zimmerleuten unterstützte die Sache nachdrücklich
und bezeichnete das Handwerksdirektorium als Richter und
Executor in diesen Dingen mit absoluter Gewalt²⁾). —
Nach altem Brauch wurde ein großer Schafft als Meister-
stück in diesem Handwerk gefordert³⁾).

Zu Handhabung von Zucht und Ordnung stand den
Gesellschaften, die früher noch weiter gehende Strafbefugnisse

¹⁾ a. a. D., I., S. 41. — ²⁾ a. a. D., III., S. 75.

³⁾ a. a. D., II., S. 102.

geübt hatten, seit 1467 wenigstens das Recht zu, geringere Polizeivergehen ihrer Stubengenossen selber zu ahnden, seit 1543 auch Vergehen, die von andern Leuten im Gesellschaftshaus begangen worden; 1615 wurde diese Gerichtsbarkeit durch die Gerichtssatzung auf geringere Fälle und auf Stubengesellen beschränkt und bestand so bis 1798¹⁾. Noch 1569 schützte der Rath die Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten bei ihrem Recht, gegen ihre Ordnungen verstößende Zunftgenossen zu büßen²⁾. Noch 1760 sollten nach einem Streit der Tischmachergesellen, die auf Zimmerleuten Händel gehabt, die Stubenmeister die Sache ausmachen und die Schuldigen büßen³⁾. Da gegen wurde 1757 ein Streit der Küfer, die sich unbührlich aufführten und drohten, dreinzuschlagen, an's Handwerksdirektorium gewiesen⁴⁾. — Auch sonst übten die Gesellschaften eine gewisse Zucht aus gegenüber ihren Angehörigen. So wurde im Dezember 1796 im Großen Bot delibertirt, ob der „ausgeschwungene“ Flammer noch ferner als Stubengenosse möge admittirt werden, und erkannt, daß der Vater als einer, der dem Henker unter den Händen gewesen, nicht mehr geduldet werden könne; der Sohn, Jakob, solle zwar des Vaters, der Verlierung des Stubenrechts halber, nicht zu entgelten haben, jedoch, weil der Vater sich außer der Stadt aufhält und sich wohl erhalten kann, so solle der Sohn den Vater präsentiren und für Stubenzins und Reisgeld jährlich sechs Batzen erlegen, im faulseligen Fall durchgestrichen werden⁵⁾.

¹⁾ Tillier II, S. 496; Wyß im Taschenbuch 1854, S. 138—146; Lauterburg ebendaselbst 1862, S. 152 f.; v. Stürler ebendaselbst 1863, S. 42. ff.

²⁾ Deutsches Spruchb. XX, S. 90, im Staats-Archiv.

³⁾ Manual von Zimmerleuten, V., S. 3.

⁴⁾ a. a. O., IV., S. 243. — ⁵⁾ a. a. O., I., S. 34.

Buchdrucker Emanl. Hüguenet hatte „durch einen bekannten großen Fehler“ (?) sein Stubenrecht eingebüßt; 1716 kam er um Wiedereinsetzung in dasselbe ein, wurde aber abgewiesen, bis er eine obrigkeitsliche Erkenntniß vorweise, unter welchen Bedingungen er begnadigt worden sei, in welche Klasse er also gehöre, damit man nicht in Verantwortung komme und weiter gehe, als man befugt sei¹⁾. Ähnlich wurde 1728 Jak. Burmatten wegen Diebstahl und daheriger Bestrafung von den Sitzungen ausgeschlossen, ihm aber überlassen, den Stubengesellen nachzugehen und sie zu ersuchen, ihm zu verzeihen und ihn wieder aufzunehmen. Er reichte dann eine Supplik ein, wurde aber aufs fünfige Jahr vertröstet und ihm die Bedingung gemacht, einen Zeddel von M. Gn. Herren beizubringen, daß er völlig begnadigt sei²⁾. — 1723, Dezember 6., wurde Küfer Pfander „als der sich alles beneficii wegen seines Schändens und Schmähens und schlimmen, niederlichen Lebewesens unwürdig gemacht“, mit seinem Unterstüzungsgesuch abgewiesen und erkannt, ihm nicht nur nicht zu den Gesellschaftsboten zu bieten, sondern auch seinen Schild umzukehren³⁾, so lang und bis er sich ehrlich verhalten und bessern werde⁴⁾. — Eine eigenthümliche Art, ihre Angehörigen in Ordnung zu halten, wurde 1723 gegen den Schneider Jak. Stämpfli, welcher kein Meisterstück gemacht hatte, angewandt: man wollte ihm keinen Hochzeitschein aussiefern; — indessen, einige Monate später wurde ihm auf sein dringendes Ansuchen und Versprechen, das Meisterstück bald möglichst zu machen, damit er Hochwächter werden könne, der fragliche Schein dennoch verabfolgt¹⁾. — 1738

¹⁾ a. a. D., I., S. 130 f. — ²⁾ a. a. D., II., S. 82, 88.

³⁾ S. Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 106.

⁴⁾ Manual v. Z., I., S. 158. — ⁵⁾ a. a. D., I., S. 154 f., 158.

verursachte die Aufnahme des Käufers Röder einen Streit, weil er das Meisterstück nicht ohne fremde Beihilfe gemacht und statt der Wanderschaft in fremden Kriegsdiensten gestanden habe; er wurde endlich angenommen, und beschlossen, in Zukunft solle etwas vom Annahmungsgeld in die bezügliche „Handwerkslad“ gelegt werden¹⁾

Auch fremden Handwerkern gegenüber, die sich in hiesiger Stadt aufhielten, wurde von den Handwerksgenossen eine gewisse Zucht geübt. So stellte 1726 die Meisterschaft Zimmerhandwerks dem Gerhard Kambl, Zimmermeister, Burger von Zürich, ein Certificat aus, sie habe ihn seiner Zeit aus Gründen (ehrenrührige Nachreden gegen hiesige Meisterschaft und Fortgang, ohne nach Handwerksbrauch genommenem Abschied) in's schwarze Buch eingetragen, jetzt aber nach erklärter Reue und erlegter Strafe wieder für einen ehrlichen Meister anerkannt und seinen Fehler im schwarzen Buch gestrichen²⁾.

III. Finanzen und Armenwesen.

Über die Entstehung des Gesellschaftsgutes von Zimmerleuten lässt sich nicht mehr ganz genau Auskunft geben. Ohne Zweifel wird dasselbe auf dem nämlichen Wege wie die Güter der übrigen Gesellschaften, allmälig — denn längere Zeit hindurch wurde wohl nichts kapitalisiert³⁾ — zusammengebracht worden sein und zwar wesentlich durch die Beiträge der Gesellschaftsgenossen selbst, durch Annahm gelder und Stubenzinse, durch Bußen und Auflagen bei Hochzeiten, Taufen, Güterankäufen, bei Promotionen, durch Vermächtnisse und Schenkungen⁴⁾. Im Einzelnen

¹⁾ a. a. O., III., S. 19. — ²⁾ a. a. O., II., S. 42 f.

³⁾ v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 60.

⁴⁾ Wyß im Taschenbuch 1854, S. 14¹